



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

16.12.2021

Aktuelle Hinweise zur 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (gültig von 15.12.2021 bis 12.01.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

nun steht fest, dass für Weihnachten die Rahmenbedingungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 unverändert fortgelten:

Gottesdienste

Gottesdienste sind zulässig, wenn das Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste eingehalten wird.

Sie können wie bisher vor Ort entscheiden, ob Sie die Grundregel (Höchstteilnehmerzahl, einschließlich geimpfter und genesener Personen, bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, FFP2-Maskenpflicht außer am Platz) oder die sog. „3G“-Regelung anwenden, bei der keine Höchstteilnehmerzahl gilt, wenn am Gottesdienst nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen. In diesem Fall gilt die FFP2-Maskenpflicht auch am Platz, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, nicht gewahrt werden kann.

Ein Anmeldeverfahren wird empfohlen, wenn Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen können.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die Höchstteilnehmerzahl eingehalten wird.

Wenn Sie die 3G-Regel anwenden, sind die entsprechenden Nachweise zu überprüfen. Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder gleich.

Im Übrigen gelten die bereits mitgeteilten Grundregeln:

- Die FFP2-Maskenpflicht gilt für die Gottesdienstbesucher während des Gottesdienstes, außer am Platz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, sicher gewahrt ist.
- Gemeindegottesdienst ist möglich. Wir empfehlen jedoch sehr, beim Singen die Maske zu tragen, um die größte mögliche Infektionsquelle auszuschalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Personen zu wahren, die nicht demselben Hausstand angehören.

Diejenigen, die gerade liturgisch sprechen oder vorsingen (Zelebrant, Diakon, Lektor/in, Kantor/in), sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Immer wieder erreichen uns Zuschriften von Gottesdienstbesuchern/innen, die besorgt sind, wenn in der aktuellen Situation mancherorts ohne Maske gesungen wird. Wir bitten Sie daher, die o.g. Empfehlung zum Tragen der Maske beim Singen auch zu kommunizieren.

Uns erreichen derzeit kritische Zuschriften aus Pfarreien, die für Gottesdienste die 2G-Regelungen vorsehen. Wir weisen in diesen Fällen darauf hin, dass dies den Pfarreien freisteht und im Einzelfall gute Gründe auch für eine Regelung vor Ort sprechen können, die über die staatlichen Vorgaben hinausgeht (z.B. besonders hohe Inzidenzzahlen, konkrete räumliche Situation, besondere Rücksichtnahme auf Teilnehmer/innen aus Risikogruppen o.ä.). Soweit Sie Gottesdienste (nur) unter 2G-Bedingungen anbieten, bitten wir Sie, gut zu kommunizieren, welche Gründe zu dieser Entscheidung geführt haben, und den Hinweis zu geben, dass es sich um eine örtliche und nicht diözesanweite Regelung handelt, damit betroffene Personen darum wissen und für sich ggf. eine Alternative für den Gottesdienstbesuch suchen können.

Ziel bleibt, im Rahmen der Möglichkeiten für die Menschen seelsorglich präsent zu sein und ihnen gerade in dieser schwierigen Zeit zur Seite zu stehen. Dazu zählen ganz wesentlich auch die Gottesdienste.

Streaming-Gottesdienste und andere Angebote

Das Streamen von Gottesdiensten ist nach wie vor eine gute Möglichkeit, Menschen die Mitfeier der Gottesdienste auf diese Weise zu ermöglichen.

Gerade mit Blick auf die älteren und kranken Gläubigen, aber auch jene, die aus guten Gründen für sich entscheiden, an keinem Gottesdienst teilzunehmen, oder die aufgrund der Beschränkungen keinen Platz mehr in der Kirche gefunden haben, bleibt es in jedem Fall auch wichtig, auf die verschiedenen im Internet und TV/Radio übertragenen Gottesdienste zu verweisen.

Darüber hinaus hat das Ressort Seelsorge und kirchliches Leben des Ordinariats Vorlagen für einen Hausgottesdienst im Advent und am Heiligen Abend erarbeitet. Die Vorlagen sind auf arbeo bereitgestellt.

Krippenspielproben, Ministrantinnen und Ministranten

Proben für Krippenspiele oder mit Ministrantinnen und Ministranten sind zulässig, wenn sie am Ort des geplanten Gottesdienstes stattfinden und der unmittelbaren Vorbereitung bzw. Probe eines Gottesdienstes dienen und damit notwendige Voraussetzung für deren Abhaltung im Sinne von § 8 der 15. BayIfSMV sind.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, können auch bei 2G+ oder 2G zur „eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten“ außerhalb privater Räumlichkeiten zu Veranstaltungen bzw.

außerschulischen Bildungsangeboten zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 S. 1 der 15. BayLfSMV).

Sternsinger

Die Sternsingeraktion 2022 wird - unter Beachtung der Corona-Regelungen - stattfinden. Hierzu finden Sie beigefügt noch nähere Informationen vom Erzbischöflichen Jugendamt. Das katholische Hilfswerk „Die Sternsinger“ stellt Ideen und Tipps für Aktionsvarianten unter <https://www.sternsinger.de/sternsingen/ideen-und-tipps> zur Verfügung.

Wichtig ist auch hier die Botschaft, dass die Sternsingeraktion 2022 nicht „ausfällt“, sondern vielfältige Möglichkeiten bestehen, den Segen zu den Menschen zu bringen. So ist z.B. auch eine Haussegnung durch Bewohner der Häuser/Wohnungen anhand entsprechender Vorlagen möglich. Die Sammlung für Kinder, die unsere Solidarität besonders brauchen können, findet jedenfalls statt, auf welche Weise, entscheiden Sie vor Ort aufgrund der konkreten Umstände.

Auch weiterhin können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden örtlich strengere Maßnahmen angeordnet werden oder bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 1.000 regional ein „Hotspot-Lockdown“ greifen. Gottesdienste bleiben auch bei einem Hotspot-Lockdown möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

leider bleibt unser kirchliches Leben auch in diesem Jahr durch die Corona-Pandemie erheblich eingeschränkt und die Vorgaben zum Infektionsschutz müssen weiter bei Planung und Feier von Gottesdiensten berücksichtigt werden.

Umso mehr ist es uns ein Anliegen, Ihnen ganz herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz zu danken. Bitte geben Sie diesen Dank auch an alle weiter, die in Ihren Pfarreien und Einrichtungen dazu beitragen, dass wir das Fest der Geburt des Herrn auch in diesem Jahr voll Freude und Hoffnung feiern können. Gott wird Mensch und ER ist mit uns, bei allem was kommen mag. Im festen Glauben an diese frohe Botschaft sind wir verbunden, auch und gerade im Gebet füreinander.

So wünschen wir Ihnen noch gesegnete Adventstage, ein gnadenreiches Weihnachtsfest und gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin